

## Tollensesee-Angler e. V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung

### 1. Mitgliedschaft

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,-€ zu entrichten. Im Weiteren gelten folgende Gebührensätze:

|   |         |
|---|---------|
| - Jahresbeitrag für Mitglieder ab 18 Jahren | 50,00 € |
| - Kinder bis unter 14 Jahre                 | 10,00 € |
| - Jugendliche von 14 - unter 18 Jahren      | 25,00 € |

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des Vereinsgeländes, des Vereinsbootes und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

### 2. Gebühren

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| - Stegplatz                       | 60,00 € |
| - Liegeplatz im Bootsschuppen     | 75,00 € |
| - Liegeplatz im Außengelände      | 50,00 € |
| - Liegeplatz unterm Schleppdach   | 60,00 € |
| - Pfand pro übergebenen Schlüssel | 20,00 € |

Alle Plätze werden durch den Vorstand vergeben.

Eine Unterscheidung nach Saisonplätzen und festen Plätzen erfolgt nicht mehr. Änderungen zum Vorjahr (Antrag auf bzw. Freigabe von Plätzen) sind dem Vorstand schriftlich jeweils bis zum 31.12. eines Jahres mitzuteilen. Erfolgt die Freigabe nicht rechtzeitig zu diesem Termin, besteht die Pflicht zur Gebührenezahlung.

Grundlage für die Gebührenberechnung ist dabei immer die Platzvergabe für das Vorjahr.

Erfolgt nachträglich die Weitervergabe eines nicht genutzten Platzes durch den Vorstand, hat auch der neue Nutzer die festgelegten Gebühren zu entrichten.

Dem Erstnutzer wird diese Gebühr für das Folgejahr gutgeschrieben. Eine Auszahlung (z. B. bei Austritt) erfolgt nicht.

### 3. Sonstiges

Jedes Mitglied ab 14 Jahren leistet pro Jahr 3 Arbeitsstunden für Rekonstruktion und Instandhaltung des Vereinsgeländes. Kann ein Mitglied diese Stunden nicht ableisten, so sind diese mit 15,-€/Stunde abzugelten. Über Ausnahmen im besonderen Fall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht ins Folgejahr übernommen oder bezahlt.

Kann ein Mitglied die festgelegten Beiträge und Gebühren nicht zum vereinbarten Termin entrichten, so ist beim Vorstand eine Stundung zu beantragen. Dieser entscheidet unter Abwägung aller Interessen.

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt lt. Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.